



Stadt Glashütte

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Glashütte (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Rechtsbereinigt, gültig ab 1.1.2018

§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter

Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-----------|
| a) Leiter Stadtfeuerwehr | 88,00 EUR |
| b) Stellvertreter des Leiters der Stadtfeuerwehr | 44,00 EUR |

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter

Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|-----------|
| a) Leiter der Ortsfeuerwehren | |
| -mit bis zu 20 aktiven Kameraden | 44,00 EUR |
| -mit mehr als 20 aktiven Kameraden | 55,00 EUR |
| b) Stellvertreter des Leiters der Ortsfeuerwehren | |
| -mit bis zu 20 aktiven Kameraden | 22,00 EUR |
| -mit mehr als 20 aktiven Kameraden | 27,50 EUR |

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung der Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte

Die Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-----------|
| a) Stadtjugendwart | 44,00 EUR |
| b) Stellvertreter des Stadtjugendwarts | 22,00 EUR |
| c) Jugendwarte | 33,00 EUR |
| d) Stellvertreter der Jugendwarte | 15,00 EUR |
| e) Kinderfeuerwehrwarte | 33,00 EUR |
| f) Stellvertreter der Kinderfeuerwehrwarte | 15,00 EUR |



§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung der Geräte- und Bekleidungswarte

Die Gerätewarte erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gerätewart der Stadtteilwehr Glashütte	27,50 EUR
b) Gerätewart der Ortswehren	22,00 EUR
c) Atemschutzbeauftragte (pro Fahrzeug)	5,00 EUR
d) Bekleidungswart	15,00 EUR

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigung für den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und den Leiter der Ortsfesten Befehlsstelle

Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und der Organisationsleiter der Ortsfesten Befehlsstelle erhält für seinen ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit	15,00 EUR
b) Organisationsleiter Ortsfeste Befehlsstelle	44,00 EUR
c) Stellvertreter des Organisationsleiters Ortsfeste Befehlsstelle	22,00 EUR

§ 6 Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder

Die Ausbilder erhalten für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst folgende Aufwandsentschädigung pro Ausbildungsstunde (60 min):

Ausbilder	15,00 EUR
-----------	-----------

§ 7 Aufwandsentschädigung bei Einsätzen und Brandsicherheitswachen

(1) Jeder Kamerad, der innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen ist und am Einsatz sowie an einer angeordneten Brandsicherheitswache teilgenommen hat, erhält eine Einsatzentschädigung in Höhe von 5,00 €.

Als Nachweis dient der Einsatzbericht des Einsatzleiters.

(2) Bei Einsätzen über 8 Stunden wird eine Einsatzentschädigung in Höhe von 10,00 € je Einsatz gezahlt.

(3) Die Regelung des Absatz 1 gilt nicht für Folgeeinsätze.



§ 7a Weitere Aufwandsentschädigungen

(1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Glashütte erhalten eine jährliche Dienstteilnahmeentschädigung in Höhe von 100,00 EUR, wenn im Kalenderjahr an mindestens 40 Unterrichtsstunden Fortbildung am Standort gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) teilnimmt. Als Fortbildung zählen die im Dienstplan aufgeführten Ausbildungsdienste und die zusätzlich angeordneten Sonderdienste.

(2) Jeder Atemschutzgeräteträger, der alle Voraussetzungen gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) für den Einsatz als Atemschutzgeräteträger nachweislich erfüllt, erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

§ 8 Höhe der Aufwandsentschädigung bei langjähriger Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Glashütte

Es kommt ausschließlich die Sächsische BRK-Jubiläumsszuwendungsverordnung (SächsBRK-JubZVO) zur Anwendung."

§ 9 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1 bis 6 erfolgt bargeldlos halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12.

(2) Die Zahlung der Entschädigung gemäß § 7 erfolgt halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. und kann bargeldlos erfolgen.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 7a erfolgt jährlich bargeldlos jeweils zum 31.12.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird bei Änderung der ehrenamtlichen Funktion entsprechend der Vorschriften dieser Satzung anteilig jeweils zum 01. des auf die Änderung folgenden Monats angepasst.

§ 10 In-Kraft-Treten